
S 8 R 258/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertagung der mündlichen Verhandlung Rente wegen voller Erwerbsminderung
Leitsätze	Die Vertagung einer mündlichen Verhandlung ist nicht unter dem Gesichtspunkt einer Antragstellung nach § 109 SGG am Tag vor der Sitzung geboten, wenn der Gutachter bereits zu diesem Zeitpunkt mitteilt, einer späteren Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nach Erstattung des Gutachtens nicht Folge zu leisten. Auch für den Gutachtauftrag nach § 109 SGG gilt nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG insoweit § 411 Abs 3 Satz 1 ZPO . ZPO § 411 Abs 3 Satz 1 SGG § 109 SGB VI § 43 SGG § 118 Abs 1 Satz 1
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 258/19
Datum	15.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 16/21
Datum	25.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 15. Dezember 2020 wird zur¼ckgewiesen.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung â SGB VI), nachdem dem KlÃ¤ger ab dem 1. September 2020 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte bewilligt worden ist.

Â

Auf den Antrag des am 01. 1957 geborenen KlÃ¤gers vom 11. November 2015 bewilligte die Beklagte diesem mit Teilabhilfebescheid vom 16. Mai 2017 â nach Ablehnung einer RentengewÃ¤hrung mit Bescheid vom 24. MÃrz 2016 â Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Rentenbeginn am 1. Februar 2015 bis zur Regelaltersgrenze (Zahlungsbetrag ab dem 1. Juli 2017 441,43 â¬). Im Klageverfahren S 12 R 372/17 vor dem Sozialgericht Magdeburg wurde der Bescheid vom 16. Mai 2017 vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens in Bezug auf einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung angefochten und das Verfahren von beiden Beteiligten Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. MÃrz 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, soweit sie diesem nicht bereits abgeholfen hatte. Nach der im Widerspruchsverfahren getroffenen sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung kÃ¶nnen mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen TÃtigkeiten im Umfang von mindestens sechs Stunden tÃglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche regelmÃÃig ausgeÃ¼bt werden. Der KlÃ¤ger sei daher in der Lage, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tÃtig zu sein.

Â

In den Verwaltungsakten der Beklagten enthalten ist das Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dipl.-Med. P. vom 27. Januar 2016, dem in der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung auf dem Ankreuzbogen ein LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers von sechs Stunden und mehr tÃglich in kÃ¶rperlich leichten bis mittelschweren Arbeiten zu entnehmen ist. Zu vermeiden seien das Heben und Tragen von GegenstÃ¤nden (dauerhaft Ã¼ber 10 kg, zeitweise nur mit Hebehilfen) und Ã¼berkopparbeiten.

Â

Mit seiner am 15. April 2019 vor dem Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage hat der Klager sein Begehren der Rentengewahrung weiterverfolgt und im brigen einen weiteren Klageantrag gestellt, der sich auf die Kosten aus dem erledigten Klageverfahren S 12 R 372/17 bezog. Die Beklagte msse sich entscheiden, ob sie ihm  dem Klager  umfangreiche Manahmen, um in das Erwerbsleben zurckkehren zu knnen, oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewahre. Auch leichte Belastungen des allgemeinen Arbeitsmarktes seien fr ihn mit einem Mehr an Schmerzen verbunden.



Das Sozialgericht hat durch Einholung von Befundberichten ermittelt. Der Facharzt fr Neurologie Dr. S. hat in seinem Befundbericht vom 28. April 2020 in der Anamnese auf Grund ambulanter Untersuchungen am 22. September und 12. Dezember 2017 rechtsbetonte lumbale Schmerzen mit Ausstrahlung in den rechten lateralen Oberschenkel mit leichter Hypsthesie ohne wesentliche Beschwerderegradienz angegeben. Eine letzte Konsultation durch den Klager sei am 2. Mrz 2018 erfolgt. Die Fachrztin fr Orthopdie Dr. B. hat unter dem 24. Mrz 2020 mitgeteilt, der Klager habe sich dort nur am 19. Januar 2015 vorgestellt. Der Hausarzt des Klagers, der Facharzt fr Innere Medizin Dipl.-Med. G., hat in seinem Befundbericht vom 19. Mrz 2020 als Diagnosen eine arterielle Hypertonie und eine Spinalkanalstenose bei Spondylolisthese der Lendenwirbelsule aufgefhrt. Zur Frage des Sozialgerichts nach der Fhigkeit des Klagers, leichte Arbeiten mit zustzlichen qualitativen Einschrnkungen sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten, ist dort angegeben: Aus internistischer Sicht NEIN!! Die Befunde sprechen fr sich Arbeiten in Zwangshaltungen lngeres Laufen scheinen mir nicht mglich jedoch gebe ich zu bedenken in punkto Neurochirurgie Wirbelsulenhilfkunde Orthopdie ich keine!!! Fachkompetenz habe. Zu vermeiden seien auch Bcken, Heben von Lasten ber 10 kg, lngeres statisches Arbeiten und lngeres Sitzen. Er habe den Klager an einen Neurochirurgen berwiesen und habe selbst insoweit keine Fachkunde. Bezglich der Einzelheiten wird im brigen auf Bl. 46, 47 bis 49 und 51 bis 69 der Gerichtsakten Bezug genommen.



Das Sozialgericht hat den Beteiligten die vorgenannten Befundberichte nebst Anlagen mit einem richterlichen Schreiben vom 14. Juli 2020 bermittelt und um Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen gebeten.



Seit dem 1. September 2020 steht der Klager im Bezug einer Altersrente fr langjhrig Versicherte.



Am 4. Dezember 2020  zu diesem Zeitpunkt war der Termin zur mndlichen Verhandlung am 15. Dezember 2020 per EGVP bereits geladen; die Beklagte hat hierzu am 4. November 2020 das Empfangsbekanntnis zurckgesandt  hat der Klager bei dem Sozialgericht die Einholung eines neurochirurgischen Gutachtens angeregt und hilfsweise avisiert, einen konkreten Gutachter auf dem Gebiet der Neurochirurgie gem [s 109 SGG](#) beauftragen zu wollen. Gleichzeitig hat sie die Aufhebung des Termins zur mndlichen Verhandlung am 15. Dezember 2020 beantragt (nach dem elektronischen

Empfangsbekanntnis soll der Klagerbevollmchtigten indes die Ladung zur mndlichen Verhandlung erst am 14. Dezember 2020 zugestellt worden sein).



Am 14. Dezember 2020 hat der Klager die Aufhebung des Termins zur mndlichen Verhandlung beantragt und zugleich unter Protest und unter Hinweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz beantragt, den Facharzt fr Neurologie R., R., mit der Erstellung eines sozialmedizinischen Gutachtens zu beauftragen. Dem Schriftsatz beigefgt gewesen ist ein Attest von Dipl.-Med. G., dem oben angefhrten Hausarzt des Klagers, fr die Klagerbevollmchtigte, diese sei wegen einer sonstigen Spondylose: Lumbalbereich reiseunfhig und vom 8. bis zum 18. Dezember 2020 arbeitsunfhig. Beigefgt ist eine Eidesstattliche Versicherung der Klagerbevollmchtigten ber in einem Telefonat von Dr. R. u.a. dieser gegenber geuerte Einschrnkungen in Bezug auf seine Bereitschaft, ein Gutachten ber das Leistungsvermgen des Klagers zu erstatten. Dieser habe eine Terminsteilnahme kategorisch ausgeschlossen. Bezglich der Einzelheiten wird auf Blatt 92 der Gerichtsakte Bezug genommen.



Auf die mndliche Verhandlung vor dem Sozialgericht am 15. Dezember 2020, in der fr den Klager niemand erschienen ist, hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil abgewiesen. In Bezug auf das auf eine Erstattung von Kosten aus dem frheren Gerichtsverfahren gerichtete Begehren sei die Klage unzulssig. In Bezug auf den auf Gewhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung gerichtete Antrag sei die Klage unbegrndet. Bei dem Klager liege kein Leistungsvermgen von unter sechs Stunden tglich vor. Das ergebe sich aus den bereinstimmenden sozialmedizinischen Einschtzungen im Entlassungsbericht der vom 26. August bis zum 23. September 2015 durchgefhrten Rehabilitation, die weiterhin Gltigkeit beszen, und dem orthopdischen Gutachten von Dipl.-Med. P. vom 27. Januar 2016. Danach knne der Klager auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen ohne Wirbelsulenzwangshaltungen sechs Stunden und mehr verrichten. Nach den Angaben von Dr. B. habe sich der Klager seit Januar 2015 nicht mehr in orthopdischer Behandlung befunden. Bei Dr. S. habe sich der Klager von Mrz bis September 2018 in Behandlung befunden. Eine von diesem Arzt empfohlene Wiedervorstellung des Klagers sei nicht erfolgt. Der Hausarzt habe gegenber dem Gericht seine fehlende Fachkompetenz in Sachen Wirbelsulenheilkunde und Orthopdie deutlich gemacht. Auf Grund der kurzen Behandlungszeitrume knne ein Leidensdruck oder Schmerz, wie es der Klager formuliere, damit nicht belegt werden. Nach dessen Angaben whrend der Rehabilitation im Jahr 2015 sei keine Medikamenteneinnahme erfolgt. Er treibe keinen Rehabilitationssport und gebe sich nicht in schmerztherapeutische Behandlung, obwohl ihm das alles geraten worden sei. In Bezug auf die Feststellungen des Hausarztes des Klagers sei zu bercksichtigen, dass der Klager auf internistischem Fachgebiet nur unter einem medikaments behandelten Bluthochdruck leide. Der erst am 14. Dezember 2020  Eingang bei Gericht um 16.53 Uhr  gestellte Antrag des Klagers auf Einholung eines Gutachtens von Dr. R., der als Antrag im Sinne des [ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgelegt werden knne, sei zurckzuweisen. Er sei in dieser Form versptet und grob nachlssig gestellt. Das Gericht habe der Prozessbevollmchtigten des Klagers die Befundberichte mit Schreiben vom 14. Juli 2020 zur Stellungnahme bersandt. Trotz Erinnerung habe dieser nicht reagiert. Der Schriftsatz des Klagers ber die Antragstellung enthalte keine Besttigung des Arztes ber die Bereitschaft, das Gutachten zu erstellen. Bei dem

Kläger lägen auch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen nicht vor. Das Gericht sei nicht gehindert gewesen, die mündliche Verhandlung durchzuführen. Die für die Klägerbevollmächtigte ausgestellte ärztliche Bescheinigung über deren Arbeits- und Reiseunfähigkeit halte das Gericht nicht für glaubwürdig und in diesem Zusammenhang für eine Gefälligkeitsbescheinigung des Arztes, der selbst angegeben habe, keine Fachkompetenz im Bereich Wirbelsäulenheilkunde und Orthopädie zu haben. Eine Spondylose – zumal ohne Myelopathie und ohne Radikulopathie – sei in der Regel nicht mit spezifischen Rückenbeschwerden verbunden. Für das Gericht sei klar, dass die Klägerbevollmächtigte weder arbeits- noch reiseunfähig gewesen sei, sondern den Termin zur mündlichen Verhandlung habe platzen lassen wollen.

Ä

Der Kläger hat gegen das ihm am 22. Dezember 2020 zugestellte Urteil am 22. Januar 2021 Berufung bei dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt, soweit dieses eine Rente wegen voller Erwerbsminderung vom Zeitpunkt der Rentenantragstellung bis zum 31. August 2020 betrifft. Seine Leiden hätten sich verschlechtert. Das Gericht habe seinen Hausarzt diskreditiert und dessen Einschätzung verkannt. Die Verzögerungsrisse des Gerichts gehe – vollends fehl. Den Antrag nach [§ 109 SGG](#) habe er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung stellen dürfen. Es habe dem Gericht obliegen, einen solchen Antrag anzuregen.

Ä

Der Kläger hat schriftsätzlich ausdrücklich beantragt,

Ä

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Bescheid der Beklagten vom 24. März 2016, geändert durch den Bescheid vom 16. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. März 2019 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Rentenantragstellung bis zum 31.08.2020 zu gewähren;

Ä

hilfsweise,

Ä

den Facharzt für Neurologie, Herrn R., in R., mit der Erstellung eines sozialmedizinischen Gutachtens zu beauftragen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Â

Bei dem Kläger ist unter dem 13. Juli 2021 eine eigenhändig von dem Kläger unterschriebene Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht angefordert worden. Der Kläger ist mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 an die Übersendung der Schweigepflichtentbindungserklärung erinnert worden. Mit richterlichem Schreiben vom 22. Dezember 2021 ist den Beteiligten mitgeteilt worden, dass weitere Ermittlungen von Amts wegen nicht beabsichtigt seien.

Â

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter erklärt (Schriftsatz der Beklagten vom 31. März 2022, Blatt 159 der Gerichtsakte, Schriftsatz des Klägers vom 20. Oktober 2022, Blatt 169 der Gerichtsakte).

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akte aus dem Klageverfahren S 12 R 372/17 und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Mit Einverständnis der Beteiligten hat der Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden können ([Â§ 155 Abs. 3 und 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Ob das Sozialgericht den Termin zur mündlichen Verhandlung habe aufheben müssen, wie der Kläger meint, steht hier nicht mehr zur Beurteilung, da die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Berufungsverfahrens nachgeholt worden ist. Auch auf die Übersendung eines anwaltlichen Empfangsbekennnisses und eines Schriftsatzes während einer attestierten Arbeits- und Reiseunfähigkeit durch die Klägerbevollmächtigte muss deshalb nicht näher eingegangen werden.

Â

Bereits die Ausführungen des Sozialgerichts zu der verspäteten Antragstellung nach [Â§](#)

[109 SGG](#) dÄ¼rften zutreffend sein. Soweit der KlÄ¼ger auf die MÄ¼glichkeit zur Antragstellung bis zum Abschluss der mÄ¼ndlichen Verhandlung verweist, trifft dies zu, berÄ¼cksichtigt aber nicht, dass die VerspÄ¼tung spezialgesetzlich in [Ä§ 109 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) geregelt ist und gerade auf spÄ¼t im Verfahren (auch in der mÄ¼ndlichen Verhandlung) gestellte AntrÄ¼ge ausgerichtet ist. Ein Hinweis auf [Ä§ 109 SGG](#) ist insbesondere bei rechtskundig vertretenen KlÄ¼gern nicht geboten (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG Kommentar, 13. Aufl. 2020, Ä§ 109 RdNr. 9 m.w.N.).

Ä

Eine Vertagung des Sozialgerichts unter dem Gesichtspunkt einer Antragstellung nach [Ä§ 109 SGG](#) war im Ä¼brigen hier bereits deshalb nicht geboten, weil ein solcher Antrag nur (vollstÄ¼ndig) gestellt ist, wenn der zu hÄ¼rende Arzt benannt ist (vgl. Keller, a.a.O., RdNr. 4). Dr. R. war zwar dem Gericht am Tag vor der mÄ¼ndlichen Verhandlung benannt worden, hatte aber im Ergebnis eine Gutachtenerstellung nach [Ä§ 109 SGG](#) abgelehnt, da er insbesondere die Teilnahme an einer Verhandlung des Gerichts â¼kategorischâ¼ ausgeschlossen hatte. Da ein Gutachtenauftrag nach [Ä§ 109 SGG](#) nur im Rahmen der geltenden Regelungen Ä¼ber die Beweisaufnahme erfolgen kann ([Ä§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§Ä§ 407](#) ff. Zivilprozessordnung [ZPO]), hÄ¼tte das Gericht dem Antrag schon deshalb nicht folgen mÄ¼ssen, da die AnhÄ¼rung nach [Ä§ 411 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) im Ermessen des Gerichts bleibt und ein Gutachter nicht bestellt werden muss, der vor seiner Bestellung deutlich macht, sich seinen Pflichten nicht in vollem Umfang gerecht zeigen zu wollen.

Ä

Die Berufung ist unbegrÄ¼ndet.

Ä

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmÄ¼Ä¼ig und verletzt den KlÄ¼ger deshalb nicht in seinen Rechten ([Ä§Ä§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Er hat keinen Anspruch auf Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum Beginn seiner Altersrente.

Ä

Nach [Ä§ 34 Abs. 4 SGB VI](#) ist ein Wechsel von einer Altersrente in eine Rente wegen Erwerbsminderung ausgeschlossen, sodass hier ein Leistungsfall der Erwerbsminderung nur dann zu berÄ¼cksichtigen ist, wenn dieser sowohl vor der bindenden Bewilligung als auch dem Bezug der Rente liegt.

Ä

DafÄ¼r ergeben sich hier keine Anhaltspunkte.

Ä

Nach [Ä§ 43 Abs. 1](#) und 2 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise

bzw. voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Versicherte sind nach [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) teilweise erwerbsgemindert, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, bzw. nach [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) voll erwerbsgemindert, wenn sie unter diesen Bedingungen außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsgemindert ist nach [Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Â

Das Sozialgericht hat zu Recht unter Heranziehung der zutreffenden Rechtsgrundlage des [Â§ 43 SGB VI](#) entschieden, dass der Kläger in dem in Bezug auf das Leistungsvermögen zu beurteilenden Zeitraum seit Renten Antragstellung bis zum 31. August 2020 nicht für einen rentenrelevanten Zeitraum außer Stande gewesen ist, täglich mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer Leistungseinschränkungen tätig zu sein. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Begründung auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts in seinem Urteil vom 15. Dezember 2020 verwiesen, die auch nach eingehender Prüfung die Zurückweisung der Berufung tragen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Die Berufungsbegründung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Auf den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers während des Berufungsverfahrens, der regelmäßig Gegenstand einer Begutachtung im Rahmen des Sachverständigenbeweises in der zweiten Instanz ist, kann ein Rentenanspruch hier nicht gestützt werden. Für die Vergangenheit liegen nur Befunde für vereinzelte Zeiträume vor, die bei einem Schmerzgeschehen keinen hinreichenden Anknüpfungspunkt für einen vor dem 31. August 2020 liegenden Leistungsfall bieten. Ohne eine Schweigepflichtentbindungserklärung ist im Übrigen bereits die Kontaktaufnahme mit Ärzten in Bezug auf den Gesundheitszustand des Klägers ausgeschlossen gewesen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Gründe für eine Zulassung der Revision im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abweicht.

Â

Erstellt am: 17.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024